

**BETREUUNGSVERTRAG  
über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte**

Zwischen  
Kindertagesstätten Nordwest, Eigenbetrieb von Berlin  
vertreten durch die Geschäftsleitung / ggf. Kita-Leitung  
Am Borsigturm 6, 13507 Berlin

- im Folgenden „Träger“ genannt-

und

Name, Vorname	Anschrift	geb. am

- als Personensorgeberechtigte bzw. PflegerIn i. S. d. § 1688 BGB

-im Folgenden „Eltern“ genannt-

wird folgendes vereinbart:

**§ 1 AUFNAHME**

(1) Das Kind (Name, Vorname) geboren am wird mit Wirkung vom befristet bis

--	--	--	--

Adresse des Kindes (nur, wenn abweichend von der Wohnanschrift der Eltern)

--

in der Kindertagesstätte (Name der Einrichtung)

--

aufgenommen.

Das Kind erhält auf der Grundlage des Kita-Gutscheines des zuständigen Jugendamtes

Nummer vom

--	--

einen

- Halbtagsplatz mit Mittagessen (mindestens 4 bis höchstens 5 Std. täglich)
- Teilzeitplatz (mindestens 5 bis höchstens 7 Std. täglich)
- Ganztagsplatz (mindestens 7 bis höchstens 9 Std. täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Std. täglich)

- (2) Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn ein gültiger „Gutschein für die Tagesbetreuung Ihres Kindes zum Einlösen in einer Tageseinrichtung“ gemäß Berliner Kindertagesförderungsgesetz vorliegt. Bei Wechsel aus einer anderen Kita ist eine Kündigungsbestätigung der bisherigen Kita vorzulegen. Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes in der genannten Kindertagesstätte bzw. auf die Kindertagesstätte.
- (3) Statt in der vorstehend genannten Kindertagesstätte kann die Betreuung auch in einer anderen Kindertagesstätte des Trägers durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Trägers für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Kindertagesstätte die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung sollte innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahme-termin des Kindes ausgestellt worden sein.
- (5) Zeitnah vor der Erstaufnahme muss eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Eltern gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte einen schriftlichen Nachweis erbringen. Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertagesstätte nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Eltern zu einer Beratung laden. Verstöße gegen die Vorlagepflicht können zudem auch mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (6) Der Beginn der Betreuung kann bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erst erfolgen, wenn für diese eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation in Bezug auf die Impfung nachgewiesen wurde. Bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr müssen hierzu zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt worden sein oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation vorliegen. Die Eltern haben insoweit vor Beginn der Betreuung ihres Kindes gegenüber der Kita-Leitung z.B. einen der folgenden Nachweise vorzulegen:
  - Impfnachweis z.B. durch Impfausweis, U-Untersuchungsheft oder ärztliche Bescheinigung oder
  - Immunitätsnachweis durch ärztliches Zeugnis oder
  - Kontraindikationsnachweis als Bescheinigung, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann.

Bis zur Vorlage eines der genannten Nachweise kann in diesen Fällen eine Betreuung nicht erfolgen. Lediglich Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden. Mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes prüft die Tageseinrichtung, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise durch die Eltern für den jeweiligen Zeitraum erbracht worden ist. Die Kita-Leitung ist bei unter zweijährigen Kindern verpflichtet, dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn kein ausreichender oder erst später möglicher vollständiger Impfschutz vorliegt. Hierbei übermittelt die Leitung dem Gesundheitsamt jeweils personenbezogene Angaben der betroffenen Person entsprechend der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - EU-DSGVO). Das Gesundheitsamt kann zu einer Beratung laden und wird zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern. Auch die Erteilung eines Verbots der Betreuung des Kindes in der Kita kann von diesem ausgesprochen werden.

- (7) Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

## § 2 KOSTENBEITRAG UND ZAHLUNG

- (1) Die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte ist in dem vom Jugendamt bewilligten Betreuungsumfang kostenfrei.
- (2) Die Verpflegungspauschale ist immer dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 20. des Monats stattgefunden hat.
- (3) Bei einer Aufnahme eines Kindes ab dem 21. des Monats entfällt der Beitrag für diesen Monat.
- (4) Für die Verpflegung mit Mittagessen ist ein gesetzlich geregelter pauschaler Verpflegungsanteil in Höhe von derzeit 23,00 € monatlich zu zahlen. Ändert sich die durch Rechtsverordnung der zuständigen Senatsverwaltung festgelegte Höhe des pauschalen Verpflegungsanteils, gilt der geänderte Betrag, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung bedarf.
- (5) Der monatliche Verpflegungsanteil ist spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Träger auf folgendes Konto zu überweisen:

Kindertagesstätten Nordwest, Eigenbetrieb von Berlin  
IBAN: DE36 100 205 00 000 30 74 700  
BIC: BFSWDE33BER  
Bank: Bank für Sozialwirtschaft

**Als Verwendungszweck ist ausschließlich die Kundennummer anzugeben, die mit dem Begrüßungsschreiben nach Abschluss des Vertrages übermittelt wird.**

- (6) Wird das jeweilige Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen pauschalen Verpflegungsanteils. Ein Anspruch auf Erstattung von Verpflegungsanteilen ganz oder teilweise besteht nicht. Gleiches gilt bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat oder Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung vor Monatsende.
- (7) Anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu berechnen.
- (8) Wird das Kind von der Schulbesuchspflicht befreit bzw. zurückgestellt, gilt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen pauschalen Verpflegungsanteils für diese Zeit weiter.

## § 3 Freiwillige Zuzahlungen

- (1) Die Eltern haben jederzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines zuzahlungsfreien Platzes. Die Umsetzung der Maßgaben von § 7 (2). dieses Vertrages wird hierbei durch den Träger sichergestellt.
- (2) Für von den Eltern gewünschte besondere Leistungen des Trägers kann zwischen dem Träger und den Eltern eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung (Zuzahlung) vereinbart werden. Ob die von Eltern gewünschten Leistungen angeboten oder wieder ausgesetzt werden, entscheidet der Träger.
- (3) Die besonderen Leistungen, die Höhe der Zuzahlung und die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der Eltern und des Trägers werden in einer gesonderten Zuzahlungsvereinbarung geregelt.
- (4) Ohne Verlust des Betreuungsplatzes und aller mit der Betreuung in Zusammenhang stehenden Ansprüche kann die Zuzahlungsvereinbarung beiderseits jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (5) Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.

## § 4 Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit

- (1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

- (2) Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließ- oder Ferienzeiten kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung/Bescheinigung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.
- (3) Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne des Merkblatts "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte darf erst wieder besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Desgleichen bedarf es der Zustimmung des Gesundheitsamtes, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden (sogenannten Ausscheider gemäß § 34 Absatz 2 IfSG), ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte unter Beachtung der verfügten Schutzmaßnahmen besuchen dürfen. Ferner bedarf es einem ärztlichen Urteil, ob die mit einem der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder in Wohngemeinschaft lebenden Geschwister die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- (4) Das Merkblatt **Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde den Eltern ausgehändigt und ist Bestandteil des Vertrages (Anlage 1).
- (5) Für ein entschuldigt fehlendes Kind wird der Platz in der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung des Trägers verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 und Satz 3 überschritten, liegt dem Träger ein Grund zur fristlosen Kündigung gemäß § 9 Absatz 4 dieses Vertrages vor und der Platz kann anderweitig belegt werden.
- (6) Fehlt das Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Absatz 11 der Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigtes Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht- oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, dass länger als sieben Wochen andauert (§ 1 Absatz 12 RV Tag).
- (7) Die Kita ist **nicht** verpflichtet, Medikamente auf Elternwunsch an Kinder zu verabreichen. Ist eine Verabreichung von Medikamenten unabdingbar, erfolgt dies **nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes**.

## § 5 Öffnung der Kindertagesstätte

- (1) Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte statt. Die unter § 1 genannte Kindertagesstätte hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes folgende Öffnungszeiten:

Montag	_____ Uhr	bis _____ Uhr
Dienstag	_____ Uhr	bis _____ Uhr
Mittwoch	_____ Uhr	bis _____ Uhr
Donnerstag	_____ Uhr	bis _____ Uhr
Freitag	_____ Uhr	bis _____ Uhr

Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

- (2) Die Kindertagesstätte kann bis zu 25 Öffnungstage (Montag – Freitag) im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Der 24.12. und der 31.12. werden als insgesamt ein Schließtag gewertet, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen. Die Schließzeiten werden im Benehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Bei elterlichem Bedarf wird der Träger in Absprache mit den Eltern eine angemessene Betreuung des Kindes in einer anderen Kindertagesstätte sicherstellen- ggf. in einer anderen eigenen Kindertagesstätte oder in Kooperation mit anderen Trägern. Dieses gilt auch für andere fachlich erforderliche Schließzeiten.

- (3) Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.

## **§ 6 Wechsel des Betreuungsangebotes**

- (1) Wird von den Eltern eine Reduzierung des Betreuungsumfanges gewünscht, teilen die Eltern dies gemäß § 7 Absatz 8 KitaFöG dem Jugendamt mit. Die Eltern sind außerdem verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren.
- (2) Für eine Erweiterung des Betreuungsumfanges ist ein erneuter Gutscheinantrag erforderlich (§ 7 Absatz 6 KitaFöG). Der Träger wird versuchen auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Kindertagesstätte nachzukommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern zu erläutern.

## **§ 7 Förderung, Betreuung und Verpflegung in der Kindertagesstätte**

- (1) Die Förderung und Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertagesstätten geltenden Regelungen und Vereinbarungen wie z.B. dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG), der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG), der Rahmenvereinbarung (RV Tag), der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QV Tag) und des Berliner Bildungsprogramms (BBP). Die Förderung des Kindes wird durch das Sprachlerntagebuch begleitet.
- (2) Dem in der Kindertagesstätte geförderten Kind wird unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten eine Teilhabe an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen ermöglicht (§ 23 Absatz 3 Nr. 3, 7 KitaFöG).
- (3) Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten. Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- (4) Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird.
- (5) Das Kind erhält in der Kindertagesstätte eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung. Diese soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen. Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen werden berücksichtigt. Frisches Obst und Gemüse wird dem Kind täglich angeboten. Eine ausreichende Versorgung mit kalorienarmen Getränken wird während des gesamten Tagesablaufs gewährleistet. Für das Frühstück und Vesper/Nachmittagsimbiss haben die Eltern selbst zu sorgen. Für Kinder bis zu einem Jahr wird die Verpflegung voll von der Kindertagesstätte gestellt. Bei Lebensmittelunverträglichkeiten des Kindes, ist dieses umgehend über ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte, Elternrechte**

- (1) Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Kindertagesstätte und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zu Verfügung.
- (2) Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte arbeiten auch im Konfliktfall zum Wohle des Kindes zusammen und informieren sich gegenseitig.

- (3) Hospitation und Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.
- (4) Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören die frühzeitige Information und die Beteiligung der Eltern und ihrer Gremien in allen wesentlichen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten (§§ 14, 15 KitaFöG).

## **§ 9 Vertragsende, Kündigung**

- (1) Der Vertrag endet zum jeweiligen Monatsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs. 1 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird diese schriftliche Mitteilung versäumt, wird der Träger den ihm entstandenen Schaden den Eltern gegenüber in Rechnung stellen und geltend machen.
- (2) Soweit nicht nach § 1 besonders befristet, endet der Vertrag zum 31. Juli des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung endet der Vertrag mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.
- (3) Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung beim Träger. Träger und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen.
- (4) Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 Abs. 2 KitaFöG).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Eine Kündigung per E-Mail wird nicht akzeptiert. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## **§ 10 Datenschutz, notwendige Datenverarbeitung, Meldepflichten und Auskunftsrechte**

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X zu gewährleisten.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch den Träger ist zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrages, zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ) und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (z. B. SGB VIII, KitaFöG, TKB, AG KJHG, VO-KitaFöG, RV Tag, QVTAG) zwingend erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch Kind bezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des Sprachlerntagebuchs oder anderer geeigneter Verfahren.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der Träger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreuungsvertrag (und ggf. die Zuzahlungsvereinbarung) zur Erfüllung der Pflichten aus § 7 Absatz 7 RV Tag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren sind.

- (4) Der Träger wird diese Auskunft nach Art. 15 DSGVO umgehend erteilen. Die Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung bzw. dem Berliner Datenschutzgesetz erfüllen wir mit ausführlichen Hinweisen auf der Datenschutzerklärung unserer Homepage unter [www.kita-nordwest.de/datenschutz](http://www.kita-nordwest.de/datenschutz) oder gern auch schriftlich auf Ihre Anfrage.
- (5) Der Träger weist auf seine Pflicht zur Übermittlung von Daten nach § 4 Absatz 6 dieses Vertrages hin (unentschuldigtes Fehlen).
- (6) Gemäß § 9 Absatz 2 KitaFöG ist der Träger verpflichtet, dem Gesundheitsamt zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchungen eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder sowie Namen und Anschrift der Eltern, zu übermitteln. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben. Die dazu notwendige Einwilligungserklärung ist als Anlage beigefügt. Eine entsprechende Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (7) Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern Unterlagen aus der Sprachdokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor der Weitergabe der Unterlagen eingeholt wird.

## § 11 Sonstiges

- (1) Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird versichert, dass der/die Unterzeichner/in personensorgeberechtigt ist/sind. Grundsätzlich bedarf es für die Rechtsgültigkeit des Vertrages der Unterschrift beider Sorgeberechtigten. Im Falle des alleinigen Sorgerechts erklärt der/die Unterzeichner/in, im Besitz der alleinigen Personensorge zu sein. Änderungen der Sorgeberechtigung während des Vertragsverhältnisses, sind zeitnah schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift oder der Bankverbindung umgehend schriftlich dem Träger über die Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (3) Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung zusätzlicher Vereinbarungen in den Angelegenheiten des täglichen Lebens, die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (im Bedarfsfall auch einer gesonderten Zuzahlungsvereinbarung und sonstiger Vereinbarungen) und der Einwilligungserklärungen sowie zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten ergehen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 vorgesehenen Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Berlin,

Berlin,

.....  
 Unterschrift(en) der Eltern / des Elternteils  
 (Personensorgeberechtigte/r)

.....  
 Kindertagesstätten Nordwest  
 Eigenbetrieb von Berlin

## Anlagen

1. Merkblatt: „Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“
2. Gesundheitsinformationen für Eltern anlässlich der Neuaufnahme eines Kindes
3. Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte
4. Einwilligungserklärung über die Teilnahme an zahnärztlichen und ärztlichen Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung; Informationsblatt des Bezirksamtes nach DSGVO
5. Einwilligungserklärungen